



Was ist neu? Was hat sich geändert? Die neue Düngerverordnung im Überblick:

Seit 1. Mai 2020 ist die neue, neue Düngerverordnung in Kraft getreten! Ab dem 01.01.2021 gelten zudem verschärfte Regeln in den neu ausgewiesenen „roten Gebieten“ (N-Kulisse).

Folgendes gilt für ALLE Betriebe:

1.) **Wegfall vom klassischen Nährstoffvergleich** → allerdings muss nun eine schlaggenaue und zeitnahe (zwei Tage nach Ausbringung) **Dokumentation über tatsächlich aufgebrauchte Düngermengen** geführt werden. Dokumentiert werden muss im Einzelnen:

- Schlagname/Bewirtschaftungseinheit
- Schlaggröße/Bewirtschaftungsgröße (Nettofläche in ha)
- Düngemittelbezeichnung
- Aufgebrauchte N- und P-Mengen
- Bei Gülle/Gärssubstrat Gesamt-N sowie verfügbare N-Menge

Wird die Düngedarfsermittlung (DBE) bei der ABN erstellt, erfüllt die angehängte Excel-Datei zum Düngerplan die rechtlichen Bestimmungen zur Dokumentation!

2.) Bei Weidehaltung muss ein **Weidetagebuch** geführt werden. Aufgezeichnet werden muss:

- Zahl der Weidetage
- Art und Zahl der Weidetiere

! Wird eine Excel-Lösung zur Aufzeichnung der Weidetage benötigt, melden sie sich bei uns!

3.) **Limitierung der P-Düngung** auf hoch versorgten Böden; d.h. auf Böden über 25 mg DL-Phosphat/100 g Boden darf eine P-Düngung nur in Höhe der voraussichtlichen Abfuhr erfolgen bzw. der Abfuhr einer 3-jährigen Fruchtfolge.

4.) **Düngungsverbot** auf gefrorenen Boden, auch wenn dieser im Laufe des Tages auftaut!

5.) Bis zum 31. März des Folgejahres muss die betriebliche Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes zusammengefasst werden. Diese Auflage gilt erstmals zum 31.03.2022.

NEU: Ausweisung einer Hangneigungskulisse: Je nach Hangneigung (5%, 10%, 15%) müssen unterschiedliche Auflagen erfüllt werden. Weitere Angaben dazu in der ABN-Mitglieder-Info 3/2021.

NEU: Die Ausbringungsmenge von Gülle/Gärssubstrat auf Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Futterbau (Aussaat bis 15. Mai) ist begrenzt auf 80 kg Gesamt-N/ha vom 01.09. bis zur Sperrfrist.

NEU: Verbindliche Anrechnung der N-Düngung im Herbst zu Wintergerste und Wintertraps.

NEU: Sperrfrist für Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost: 01.12. - 15.01.

NEU: Sperrfrist für phosphathaltige Düngemittel: 01.12. – 15.01.



Folgendes gilt für Betriebe/Flächen in der N-Kulisse ab dem 01.01.2021:

Einen Link zur N-Kulisse finden Sie auf der ABN-Homepage im Download-Bereich.

- 1.) Der Düngebedarf wird im Betriebsdurchschnitt derjenigen Flächen, die in der **N-Kulisse** liegen, um 20 % gekürzt!
- 2.) **Die Obergrenze von 170 kg N/ha aus Wirtschaftsdüngemitteln** ist in der N-Kulisse schlaggenau einzuhalten. Dabei ist auch der N-Anfall laut Weidetagebuch anzurechnen.
- 3.) Die Ausbringungsmenge für Düngemittel mit wesentlichen N-Gehalt Gehalt auf Grünland und auf Ackerland mit mehrjährigen Feldfutterbau (Aussaat bis 15.05.) wird **begrenzt: 60 kg Gesamt-N/ha** vom 01.09. bis zum Start der Sperrfrist.
- 4.) Zu Sommerkulturen, die nach dem Ende der Sperrfrist im Frühjahr ausgesät wurden, darf eine N-Düngung nur erfolgen, wenn auf der Fläche im Herbst eine Zwischenfrucht angebaut wurde. Diese darf dann nicht vor dem 15.01. umgebrochen werden.
Ausnahme: Die Vorjahreskultur auf der Fläche wurde nach dem **01.10.** geerntet oder der jährliche Niederschlag liegt im langjährigen Mittel unter 550 mm.
- 5.) Wirtschaftsdüngemittel (Gärrest und Gülle) müssen zukünftig **jährlich** untersucht werden. Für Festmist entfällt diese Auflage jedoch ab sofort.
- 6.) Gülle/Gärssubstrat muss innerhalb **1 Stunde** eingearbeitet werden.

NEU: Zusätzlich soll ähnlich dem Sachkundenachweis eine Schulung zur effizienten Düngung absolviert werden. Die LK Schleswig-Holstein wird entsprechende Angebote entwickeln. Wir werden über mögliche Termine informieren.

NEU: Es gilt ein N-Herbstdüngungsverbot zu Wintergerste, Winterraps und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung.

Ausnahmen: Düngung zu Winterraps, wenn der N_{\min} -Gehalt unter 45 kg/ha liegt und Düngung zu Zwischenfrüchten ohne Futternutzung mit Festmist oder Kompost (max. 120 kg Gesamt-N/ha im Herbst)

NEU: Sperrfrist für Festmist von Huf und Klautiere und Kompost: **01.11. – 31.01.**

NEU: Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichen N-Gehalt auf Grünland und auf Ackerland mit mehrjährigen Feldfutterbau (Aussaat bis 15.05.): **01.10. – 31.01.**

Ihr ABN-Beraterteam